

Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Lorsch

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 05.07.2007 (GVBl. I. 2007, S. 338) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in der Sitzung vom 25.10.2022 folgende Satzung (Friedhofs- und Bestattungsordnung) beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Friedhof der Stadt Lorsch. Der Friedhof ist Eigentum der Stadt Lorsch.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die eine der nachstehenden Kriterien erfüllen:
 1. bei ihrem Ableben EinwohnerInnen der Stadt Lorsch waren,
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten,
 3. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden,
 4. frühere EinwohnerInnen von Lorsch waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben,
 5. deren Kinder einen Wohnsitz in Lorsch haben.
 6. einen sehr engen Bezug zu Lorsch durch familiäre Verhältnisse haben und an dem letzten Wohnort keine nahe Verwandtschaft und kein verantwortlicher für die Grabpflege ist.

- (3) Totgeborene Kinder die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Absatz (3) nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
- (4) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.
- (5) Die Friedhofskapelle und auch das Friedhofsgelände kann für kulturelle Zwecke von Vereinen und gemeinnützigen Verbänden im Rahmen der Friedhofskultur genutzt werden. Ein Recht auf Nutzung der Friedhofskapelle zu Kulturveranstaltungen besteht nicht. Hier bedarf es der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Bereits bei der Planung der Veranstaltung ist eine enge Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung vorzunehmen und die Veranstaltung darf nur nach vorheriger Genehmigung durchgeführt werden

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann einen (Reihen-) oder mehrere (Wahl-) Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.
- (3) Unter einer Leiche wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG.
- (4) Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (5) Die Nutzungszeit ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.
- (6) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- a) Der Friedhof und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- b) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Mit der Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als Ruhestätte der Toten besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen

- Beisetzungen abgelaufen sind.
- c) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung und durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden

Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

§ 7 Nutzungsumfang

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des zur Aufsicht befugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Leistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind, sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung.
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) zu lärmern und zu spielen sowie alkoholische Getränke mitzubringen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und Assistenzhunde.

- j) Abgesehen von Trauerfeiern, Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens eine Woche vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler usw.) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zulässig sind und
 - b) diese Friedhofs- und Bestattungsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten verbindlich anerkannt haben.
- Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Vorlage aller Unterlagen, entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Zulassungskarte. Diese Karte ist bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung wird die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragssteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten.
Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit

geeigneten Fahrzeugen nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofspersonal befahren.

- (8) Die Ausübung der gewerbsmäßigen Arbeiten ist außerhalb der Dienstzeiten nur nach Abstimmung mit dem Friedhofspersonal gestattet. Hierfür anfallende Kosten sind zu erstatten. An Sonn- und Feiertagen ist die gewerbsmäßige Ausübung von Arbeiten auf dem Friedhof verboten.
- (9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (10) Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Friedhofs- und Bestattungsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- (1) Die von der Friedhofsverwaltung ausgestellte Bestattungserlaubnis ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte, Urnengrabstätte, Urnenwand oder in Urnen-Erdkammern beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Bestattungen finden nur von Montag bis Freitag zwischen 10:00 Uhr und 15:00 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 11 Leichenhalle, Särge und Urnen

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofes oder eine sonstige öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern,

Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.

- (3) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Sie müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sarg-zubehör und -beigaben. Särge müssen derart beschaffen sein, dass die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (4) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Der maximale zulässige Durchmesser einer Urne beträgt 0,25 m. Übergrößen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Särge werden spätestens 1 Stunde vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen die Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (6) Die Stadt haftet nicht für Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (7) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder einer im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Bestimmung der Örtlichkeit bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines beauftragten Bestattungsinstitutes

§ 12

Ausheben der Gräber und Ruhefristen

- (1) Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Gräber müssen so tief ausgehoben werden, dass nach Einstellen des Sarges der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche ohne Grabhügel mindestens 1 m, bis zur Urnenoberkante mind. 0,50 m beträgt.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort

mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gemäß § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofes, z.B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle, dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Aschenurnen.

- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 25 Jahre. Bei den Gräbern von Verstorbenen bis zum vollendeten 5 Lebensjahr beträgt sie 15 Jahre. Bei Urnengrabstätten, Urnennischen in der Urnenwand, Urnen-Erdkammern und Baumbestattungen beträgt sie 20 Jahre.

§ 13

Totenruhe und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettung von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Urnen aus Baumgrabstätten sind nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsrechtsinhaber. Die Umbettung kann nur auf Antrag und nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung ausschließlich durch einen Bestatter/Dritten erfolgen.
- (4) Alle Umbettungen werden von Beschäftigten der Stadt oder von durch die Stadt Beauftragten vorbereitet und begleitet. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller für die Schäden zu haften, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (8) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen bzw. Aschen sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umbetten. Die Grabdenkmäler und ihr Zubehör sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 14

Grabarten und Nutzungsrechte

- (1) Auf dem Friedhof in Lorsch werden folgende Arten von Grabstätten zur

Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten (1stellig)
 - b) Wahlgrabstätten(1–2stellig)
 - c) Wahltiefgrabstätten (2stellig für Bestattungen übereinander)
 - d) Urnenwahlgrabstätten (1–2stellig)
 - e) Urnenwandgrabstätten (1–2stellig)
 - f) Urnen-Erdkammern (1–2stellig)
 - g) Urnen- Baumgrabstätten (1–2stellig)
 - h) Anonyme Urnenrasengräber (1stellig)
 - i) Anonyme Urnenerdgräber als Trockenrasenbiotope (1stellig) zurzeit noch nicht verfügbar
 - j) Rasengräber als Rasen-Einzelgrabstätte, Rasen-Tiefgrabstätte (Rasenwahlgrabstätte) für zwei Bestattungen übereinander und Urnen-Rasenwahlgrabstätten.
 - k) Gemeinschaftliche Bestattungsanlage (Sammelgrabstätten) für togeborene Kinder und Föten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten, an einer der Lage nach bestimmter Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) An belegten Grabstätten kann grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist das Nutzungsrecht zurückgegeben werden. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts erfolgt keine Erstattung der Grab-Nutzungsgebühr.

§ 15 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Lorsch.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderliche vorläufige Zwischenregelung treffen.

§ 16 Belegung der Grabstellen

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur die Erdbestattung oder die Urnenbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbenen Kinder in einem Sarg beizusetzen.

(A) Reihengrabstätten

§ 17

Definition der Reihengrabstätte

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 18

Maße der Reihengrabstätten

- (1) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener im Alter bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
 - b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:
- a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Länge: 1,00 m
Breite: 0,80 m
 - b) Für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr
Länge: 2,00 m
Breite: 1,00 m
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

§ 19

Wiederbelegung von Reihengrabstätten

Das Abräumen von Reihengrabfelder oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Zusätzlich wird auch in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

(B) Wahlgrabstätten

§ 20

Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechts

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen zwischen der Friedhofsverwaltung und dem künftigen Nutzungsrechtsinhaber bestimmt wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur anlässlich eines Sterbefalls möglich und umfasst die gesamte Grabstätte. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden.
- (2) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (3) Zusätzlich zur Erdbestattung ist in einem Wahlgrab pro Grabstelle gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung die Besetzung einer Asche grundsätzlich zu-lässig.
- (4) Weiterhin ist es möglich, ein verstorbene Familienmitglied mittels einer Tieferlegung zu bestatten, wenn die Grabstelle von dem Nutzungsberechtigten noch nicht belegt wurde.
- (5) Die Anlage als Tiefgrab setzt geeignete Boden- und Raumverhältnisse voraus. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die Friedhofsverwaltung die Nutzung beschränken.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsrechtsinhaber vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (8) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus nachfolgend aufgeführtem Personenkreis zu benennen (siehe a) bis h)).
Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsrechtsinhabers mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner (nach LpartG), und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft vorhanden sind.
 - b) auf die Kinder und Adoptivkinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister

- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben sowie den Lebensgefährten der beigesetzten Person.
Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) bis h) wird die älteste Person Nutzungsberechtigter.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste Nutzungsberechtigter. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigter kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 8 Satz 2 übertragen, es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung durch die Stadt.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigter hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Gebührenordnung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden sowie das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Er entscheidet über die Belegung der Grabstellen und über die Art der Gestaltung sowie Pflege der Grabstätte. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind die unter Abschnitt (8) unter a) – g) aufgeführten Personen.
Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 21 **Maße der Wahlgrabstätten**

- (1) Jede Grabstätte eines Wahlgrabes (bei Bestattungen nebeneinander) hat folgende Maße:

| | |
|--------|--------|
| Länge | 2,00 m |
| Breite | 2,00 m |

für 2 Grabstellen nebeneinander

Die Wahltiefgrabstätten (Bestattungen übereinander) haben folgende Maße:

| | |
|--------|--------|
| Länge | 2,00 m |
| Breite | 1,00 m |

für 2 Grabstellen übereinander

Bei Wahlgräbern kann die Anlegung der Gräber auf eine Sohlentiefe von 2,50 m zwecks späterer Aufnahme einer weiteren Leiche auf Antrag gegen Entrichten einer besonderen Gebühr gestattet werden (Tieferlegung).

Ist bereits ein Wahlgrab in der Tiefe von 2,50 m angelegt, so darf nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf von 5 Jahren die Beerdigung einer zweiten Leiche erfolgen, und zwar in einer Tiefe von 1,80 m.

(2) Wahlgräber dürfen weder als Gräfte ausgemauert noch überbaut werden

(C) Aschenbeisetzungen

§ 22

Formen der Aschenbeisetzung

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a. Urnenwahlgrabstätten.
 - b. Urnennischen
 - c. Urnen-Erdkammern
 - d. Urnenrasengrabstätten
 - e. Urnennischen (Urnenvand).
 - f. Urnen-Baumgrabstätten
 - g. Anonyme Urnenrasengräber
 - h. Anonyme Urnenerdgräber als Rasen und/oder Trockenrasenbiotope
zurzeit noch nicht verfügbar
 - i. Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätte, sofern es sich um die Asche des/der EhepartnerIn, deren Kinder oder LebenspartnerIn bzw. eingetragene LebenspartnerIn handelt. (siehe § 20, Abs. 4)
 - j. Die Aschenurnen können ober- oder unterirdisch beigesetzt werden. Bei Baumgrabstätten wird jeder Urne eine räumlich abgrenzbare und individuelle Parzelle überlassen.
- 2) Art und Ausgestaltung der oberirdischen Urnengrabstellen unterliegen im Einzelfall besonderen Auflagen. Bei unterirdischen Grabstellen werden die Urnen in einer Tiefe von 0,80 m beigesetzt. Bei Urnen-Erdkammern wird die Beisetzung der ersten Urne in einer Tiefe von 0,80 vorgenommen.
- 3) Urnenwahlgrabstätten, Urnenrasenwahlgrabstätten, Urnennischen, Urnen-Erdkammern, Baumgrabstätten und anonyme Urnenerdgräber sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- 4) In einer Urnenwahl- und Urnenrasenwahlgrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden. Maximal können hierin 4 Urnen bestattet werden.
- 5) Urnennischen (Urnenvand) und Urnen-Erdkammern sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach von oben nach unten belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre) zur Beisetzung von bis zu 2 Aschen abgegeben werden.
- 6) Grabstätten für ungenannte (anonyme) Beigesetzte (Rasen-/Trockenrasengrabanlagen) dienen der Beisetzung von Ascheurnen. Anonyme Bestattungen

sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren Nutzungszeit zur Beisetzung einer einzelnen Asche abgegeben werden.

- 7) In Baumgrabstätten werden die Urnen der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) pro Einteilung von bis zu 2 Aschen im Kreis zur Beisetzung abgegeben.
- 8) Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 23

Ablauf der Ruhefristen und des Nutzungsrechts

Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. (analog §6 Abs. 3 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes)

§ 24

Größen der Urnengrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten und Urnenrasenwahlgrabstätten haben folgende Maße:
Länge: 1,00 m,
Breite: 1,00 m.

- (2) Die Urnennischen haben regelmäßig folgende Maße (Abweichungen je nach gewählter Wand oder Stele sind möglich)
Tiefe: 45 cm, Breite: 33,5 cm.
Höhe: 43,5 cm.

Die Urnennische ist mit einer der gewählten Ausführung entsprechenden starken Platte dauerhaft zu verschließen. Die Friedhofsverwaltung gibt die zur Aufnahme der Anschrift der Verstorbenen Person dienende Platte in Art und Ausführung vor. Diese Platten dürfen nicht ausgetauscht und daran keine Halterungen für Kerzen, Blumen usw. angebracht werden.

- (3) Die Urnen-Erdkammern haben folgende Maße:
Tiefe: 80 cm,
Durchmesser 32 cm

Die Urnen-Erdkammer ist mit einer flachen Urnengrabtafel dauerhaft zu verschließen. Die Urnengrabtafel wird von der Stadt Lorsch vorgegeben. Die Urnengrabtafel darf nicht ausgetauscht werden. Auch dürfen keine Halterungen für Kerzen, Blumen usw. anbracht werden. Das Aufstellen von Kerzen, Blumengebinden oder Gestecken im unmittelbaren Umfeld des Grabfeldes ist nicht

gestattet. Die Friedhofsverwaltung bestimmt, wo solche Gegenstände aufgestellt werden dürfen.

- (4) Urnen Baumgrabanlagen mit Gemeinschaftsgrabmal
Tiefe: 80 cm,
- (5) Anonyme Urnenrasen-Gräber oder Trockenrasenbiotope ohne Gemeinschaftsgrabmal
Tiefe: 80 cm.
- (6) Bei einer Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird eine Einzelgrabstelle (100 cm x 100 cm) erworben, die als Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht wird.

(D) Rasengrabstätten

§ 25 Allgemeines

- (1) Rasengrabstätten werden auf einer durchgängigen Rasenfläche angelegt, die in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung unterhalten wird.
- (2) Für alle Rasengräber (außer anonyme Urnenrasengräber) gilt:
Grundsätzlich besteht bei Rasengrabstätten die Möglichkeit, dass ein Grabdenkmal errichtet werden kann. Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung kann jedoch auf ein Grabdenkmal verzichtet werden.
- (3) Hinsichtlich der Ausführung der Grabdenkmäler enthalten die §§ 31 bis 32 genaue Vorgaben.
- (4) Vorhandene Pflanzbeete, Bäume und Gehölze, die zur Friedhofsanlage gehören, müssen geduldet werden.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Hierbei besteht kein Rechtsanspruch des Grabnutzers auf eine bestimmte Darstellung des grundsätzlich erwünschten Rasens bzw. dessen Pflege sowie des ständigen Bewässerns.

§ 26 Rasen-Einzelgrabstätten

- (1) Rasen-Einzelgrabstellen sind im allgemeinen Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 12 Abs. 4) abgegeben werden.
- (2) Es wird der Reihe nach beigelegt. Ein Rasen-Einzelgrab kann auch nach Ablauf der Ruhefrist nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 27

Größe der Rasen-Einzelgrabstätten

Es werden Rasen-Einzelgrabstätten für Verstorbene mit folgenden Maßen angelegt:

Länge: 2,00 m

Breite: 1,20 m

Es gelten die gleichen Vorgaben wie für Reihengrabstätten, §§ 17 bis 19.

§ 28

Rasen-Tiefgrabstätten für zwei Bestattungen übereinander

- (1) Rasen-Tiefgrabstätten sind im allgemeinen Gräber, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 12 Abs. 4) abgegeben werden. Es gelten die gleichen Vorgaben, wie bei Wahlgrabstätten (§ 20).
- (2) Die Größe wird analog § 27 vorgegeben. Es sind zwei Bestattungen übereinander möglich in den Tiefen 2,50 m und 1,80 m.

§ 29

Größe der Urnenrasenwahlgrabstätten

Für Urnenbestattungen in Rasenwahlgrabstätten und Urnen-Erdkammer gelten die gleichen Vorschriften, wie bei sonstigen Aschenbeisetzungen (§§ 22-24).

(E) Weitere Grabarten

§ 30

Sammelbestattung für totgeborene Kinder und Föten

- (1) Auf dem Friedhof in Lorsch hält die Stadt eine zentrale Grabstätte für die Sammelbestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind ~~und~~ bzw. bei der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben sowie für Föten vor. Sie ist in einer erhaltenswerten Grabstätte angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein. Eigene Gedenksteine dürfen hier nicht aufgestellt werden.
- (2) Die Pflege und Unterhaltung der zentralen Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 31

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze für Grabmale

Für den gesamten Friedhof gelten folgende allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Abteilungen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Auf den Erdbegräbnisstätten dürfen zum Gedenken an die dort ruhenden Grabmale und sonstige Grabausstattungen errichtet bzw. angebracht werden. Die Grabmale müssen der Würde des Friedhofes und der Pietät entsprechen.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 35 gebaut sein.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, bei Grabmälern seitlich oder auf der Rückseite, angebracht werden.

§ 32

Gestaltungsvorschriften für Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen

- (1) Die Grabdenkmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen), Glas oder Porzellan - hergestellt und nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Ausnahme hiervon sind Grabdenkmäler auf Rasengräbern. Bei den Rasengräbern ist der Einbau einer erdbündig verlegten Bodenplatte in der Größe von max. 0,80 x 0,80 m zulässig. Diese Bodenplatte ist mit einer gradlinig und rechtwinklig verlaufenden Kante zu versehen. Auf der Bodenplatte sind Aufbauten nur in einem Abstand von 0,05 m zur Kante möglich, wobei diese als liegende Grabdenkmäler (Kissen, Buch usw.) sowie auch als stehende Grabdenkmäler (Steine, Stelen, usw.) die max. 0,70 m breit und max. 0,80 m hoch sein dürfen, zugelassen werden.
- (3) Grabmale in Form von Grabstelen dürfen eine Ansichtsfläche bis 0,7m² pro Grabstelle nicht überschreiten.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig, wobei sich die maximale Grabmalhöhe ab Sockelhöhe bemisst:

a) auf Reihengrabstätten

1) stehende Grabmale:

Höhe: bis 1,20 m,
Breite: bis 0,70 m,
Mindeststärke: 0,14 m.

2) liegende Grabmale:

Breite: bis 1,00 m,
Höchstlänge: 0,70 m,
max. Höhe: 0,40 m
Mindeststärke: 0,14 m.

b) auf Wahlgrabstätten:

1) stehende Grabmale:

aa) bei Wahlgräbern nebeneinander

Höhe: 0,80 m bis 1,20 m

Breite: bis 1,40 m

Mindeststärke: 0,14 m

bb) bei Raseneinzel- und Rasentiefgräbern

Bodenplatte Grundriss max. 0,80 x 0,80 m
mit einer Mindeststärke von 0,10 m.

Aufbauten

Höhe: bis 0,80 m

Breite: bis 0,70 m

2) liegende Grabmale:

aa) **bei Wahlgräbern nebeneinander**

Breite: bis 2,00 m

Länge: bis 0,70 m

Max. Höhe bis 0,40 m

bb) **bei Raseneinzel- und Rasentiefgräbern**

Bodenplatte Grundriss max. 0,80 x 0,80 m
mit einer Mindeststärke von 0,10 m

Max. Breite: bis 0,70 m

max. Höhe bis 0,40 m

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:

aa) **Urnwahlgrabstätten**

1) liegende Grabmale:

Max. Höhe bis 0,40 m

2) stehende Grabmale:

Aufbauten:

Höhe: bis 1,00 m

Breite: bis 0,60 m

bb) **Urnrasenwahlgrabstätten**

1) liegende Grabmale:

Bodenplatte Grundriss max. 0,80x 0,80 m
mit einer Mindeststärke von 0,10 m.

Max. Breite: bis 0,70 m

Max. Höhe: bis 0,40 m

- 2) stehende Grabmale:
Bodenplatte Grundriss
max. 0,80 x 0,80 m
mit einer Mindeststärke von 0,10 m.
Aufbauten:
Höhe: bis 0,80 m
Breite: bis 0,70 m

cc) Urnen-Erdkammern Edelstahl

- 1) vorgefertigte Urnengrabtafeln aus Granit,
Maße: 32 x 32 cm
keine eigene Gestaltungsmöglichkeit

(6) Baumgrabstätten (Urnen)

- 1) Bestattungen von Aschen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Urnen mit der Asche der Verstorbenen werden in einer Tiefe von 80 cm beigesetzt. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- 2) Die Baumgrabstätten befinden sich in einem besonders angelegten und vermessenen Baumgrabfeld ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeiten. Um den Mittelpunkt eines Baumstammes wird ein Kreis mit einem Radius von 2,00 m gezogen. Dieser Kreis wird von der Friedhofsverwaltung mit einer Steineinfassung versehen und in sechzehn gleich große, nicht sichtbare, Teilstücke gegliedert. Jedes Teilstück stellt eine Grabstelle dar, in der bis zu zwei Urnen bestattet werden können. Die Grabanlage erhält eine bodendeckende Dauerbepflanzung, die von der Friedhofsverwaltung angelegt und für die Dauer der Nutzungszeit unterhalten wird. Es ist untersagt, die Bäume und die Dauerbepflanzung darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder sonstiger Weise zu verändern.
- 3) Innerhalb der Kreisfläche wird von der Friedhofsverwaltung ein Gemeinschaftsgrabmal aufgestellt und entsprechend unterhalten. Auf diesem dürfen nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung ausschließlich der Inschriften der Verstorbenen (Vor- und Nachname, Geburts- und das Sterbejahr) angebracht werden. Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch den/die Nutzungsberechtigten. Die Friedhofsverwaltung legt den Steinmetzbetrieb für die Beschriftung der Tafeln und die optische Gestaltung der Tafel fest.
- 4) Die Namenstafeln dürfen maximal eine Größe von **15 x 5,5 cm** aufweisen.
- 5) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Wahlweise kann das Nutzungsrecht für ein Baumquartal für 1 oder max. 2 Aschenurnen erworben werden.
- 6) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes erheblich beschädigt oder zerstört werden, ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzpflanzung eines

neuen Baumes verpflichtet. Auf einen Ersatzbaum besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Pflegeeingriffe an den Bäumen sind insbesondere zulässig, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist

- 7) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Grabgegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet.
- 8) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten sind. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben. Die Bodenbeschaffenheit der Baumgrabstätte ergibt sich aus ihrer Lage auf dem Friedhof. Es besteht kein Anspruch darauf, dass dieses als Rasenfläche hergestellt oder erhalten wird.
- 9) Für das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten gelten die Bestimmungen des § 20 der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Lorsch, über Erwerb, Verlängerung, Übertragung und Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten entsprechend.

(7) Anonyme Urnenerdgräber als Rasengrab – oder Trockenrasenbiotop

Bei der Beisetzung einer Ascheurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstelle gekennzeichnet. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder, Gedenktafel, Grablaternen, Grablichter, etc. ist nicht möglich. Mit Zustimmung der Angehörigen ist die Beisetzung mehrerer Urnen. Wird Grabschmuck dennoch abgelegt, so kann die Friedhofsverwaltung diesen ohne Ankündigung beseitigen. Anonyme Urnengrabplätze werden für die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre) überlassen, es wird kein Nutzungsrecht begründet. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.

(8) Nicht zugelassen sind:

Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und hand-werksgerecht bearbeitet sind, Grabmäler aus Kunststoff, Gips, sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen, Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen, Grababdeckplatten, im Bereich der Blocks A – F.

§ 33

Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der entsprechende Antrag ist in doppelter Ausführung zu stellen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- a. Zeichnung des Grabmals im Maßstab 1:10, Vorder- und Seitenansicht oder Perspektive oder Lichtbild mit den Maßen für Höhe, Breite und Stärke sowie der Gesamthöhe (incl. Sockel) des Grabmals,
 - b. Darstellung der Inschrift nach Inhalt und Anordnung,
 - c. Angabe des Materials und der Bearbeitungsweise,
 - d. Qualifikationsnachweis bzw. Befähigungsnachweis des mit der Errichtung des Grabmals beauftragten Gewerbeunternehmens.
- (2) Die Errichtung und jede wesentliche Veränderung von Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, insbesondere Steine für Inschriften usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 1 gilt entsprechend.
 - (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
 - (4) Bis zur Errichtung eines Grabmals können die Grabstätten mit einem Holzkreuz, das den Namen des/der Verstorbenen trägt, gekennzeichnet werden.
 - (5) Erdbestattungsgräber, und Urnengräber (mit Ausnahme bei den Rasengrabstätten, Urnen-Erdkammern) sind einzufassen.
 - (6) Einfassungen aus Stein, Metall, Holz oder Bepflanzung sind in der Größe des Außenmaßes der jeweiligen Grabart zu errichten. Bei Bepflanzungen ist durch den Nutzungsberechtigten sicherzustellen, dass umliegende Gräber, Wege und Anlagen nicht ober- oder unterirdisch bewachsen in anderer Weise beeinträchtigt werden.

§ 33 a

Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabsteine aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr.- 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweißerbringung gilt § 6 a Abs. 2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 34

Versagung der Zustimmung

- (1) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (2) Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den

Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage auf seine Kosten zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht recht-zeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung im Wege der Ersatz-vornahme die Anlage entfernen lassen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu leisten.

§ 35 **Standicherheit der Grabmale**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind entsprechend der Richtlinie für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes (Versetzt-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, den einschlägigen DIN-Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst so zu errichten, dass sie andauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können
- (2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Grabmäler bis zu einer Höhe von 120 cm müssen ein Fundament von mindestens 150 cm Tiefe unter der Erdoberfläche, alle größeren Grabmäler ein solches bis zur Grabsohle erhalten. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter der Erdoberfläche bleiben. Alle Grabmäler sind mit dem Fundament durch Metalldübel oder gleichwertige Befestigungs-mittel zu verbinden. Grabmäler aus Holz müssen mindestens 50 cm in der Erde stehen.
- (3) Die Inhaber bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahre mindestens einmal, und zwar im Frühjahr, nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Inhaber bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstätten, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (4) Die Inhaber bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Grabmalteilen verursacht werden. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, auf Kosten des Beteiligten um-legen oder entfernen lassen, wenn die Berechtigten die Gefahr nicht selbst beheben. Sind die Berechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Erforderliche veranlassen. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung der Berechtigten nicht erforderlich.

§ 36

Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist werden Grabmäler, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen, einschließlich derer Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte entfernt. Die hierfür anfallenden Kosten hat der jeweilige Nutzungsberechtigte bei Erwerb der Grabstätte gem. der Gebührenordnung vorab zu leisten. Die geräumten Materialien fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung, wenn nicht der zuletzt Nutzungsberechtigte einen Monat nach Zugang der Räumungsaufforderung mitteilt, dass er über die Materialien selbst verfügen will und diese unverzüglich abholt.
- (3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.
- (4) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 37

Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen würdig hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse zu entsorgen.
- (2) Die Höhe der Grabhügel und die Art der Gestaltung der Grabfläche sind dem Charakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen

- bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstige Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wege verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
 - (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
 - (5) Reihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein. Sie sind für die Dauer der Nutzungszeit / der Ruhefristen entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung vom Nutzungsberechtigten instand zu halten. Rasengräber werden innerhalb von 8 Wochen nach der Beisetzung durch das Friedhofspersonal hergerichtet.
 - (6) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Graberschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
 - (7) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen und in die auf dem Friedhof aufgestellten Abfallbehälter zu entsorgen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
 - (8) Bei den Urnennischen und den Urnen-Erdkammern abgestellte Gegenstände, Blumenschmuck oder anderes kann ohne vorherige Ankündigung von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt werden.
 - (9) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasser-verunreinigung verursachen könnte

§ 38

Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte in einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf dessen Kosten die Grabstätte in Ordnung bringen zu lassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von 2 Monaten.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in diesem Fall das Nutzungsrecht ohne Entschädigung zu entziehen.

- (3) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 36 Abs. 2 hinzuweisen. Der Nutzungsberechtigte trägt alle hiermit in Verbindung stehenden Kosten

VII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 39

Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen, während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten, in den dafür vorgesehenen Räumen sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung von den Pietäten endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der anmeldepflichtigen übertrag-baren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 40

Trauerfeiern

Die Trauerfeiern werden in der Trauerhalle oder am Grabe abgehalten. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (1) Die Aufbahrung des Verstorbenen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (2) Die Zeiten und Termine für Bestattungen und Trauerfeiern werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

VIII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 41 Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofs- und Bestattungsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach dem zum Zeitpunkt der Begründung des Nutzungsrechts bzw. letzten Wiedererwerb geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

§ 42 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungs-pflichten. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 43 Listen

- (1) Es werden folgende Listen in Dateiform geführt:
1. eine Datei über die Grabregisterverzeichnisse der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten bzw. Urnennischen und der Rasengrabstätten,
 2. eine Datei über eine Zusammenfassung der Namen der beigesetzten Verstorbenen,
 3. ein Verzeichnis nach § 36 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungs-ordnung über die erhaltens- und schützenswerten Gräber.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamt-pläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 44 Gebühren

- a) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung fällig.
- b) Auf Antrag der Nutzungsberechtigten können Familiengrabstätten vorzeitig an die Stadt Lorsch zurückgeben werden. Eine Rückerstattung der Nutzungsgebühr erfolgt nicht, Die vorzeigige Rückgabe von Grabstätten mit laufender Ruhezeit ist von der Errichtung einer Pflegepauschale sowie der Verwaltungsgebühr entsprechend der Friedhofsgebührenordnung zu

- entrichten.
- c) Für die Nutzung der Friedhofskapelle für kulturelle Veranstaltungen von Vereinen und gemeinnützigen Verbänden und Organisationen kann eine Verwaltungs- oder Benutzungsgebühr entsprechend der Friedhofsordnung erhoben werden. Hierüber wird im Einzelfall entschieden.

§ 45 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhof-personals nicht befolgt.
2. entgegen § 7 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt – ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Gewerbetreibenden nach § 9,
 - b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften – ausgenommen Drucksachen, die bei Bestattungen bzw. Beisetzungen üblich sind, sowie Info-schriften der Friedhofsverwaltung – verteilt,
 - f) den Friedhof, seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedigungen oder Hecken übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
 - g) Abraum oder Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablegt,
 - h) lärmt, alkoholische Getränke trinkt, oder dort lagert,
 - i) Tiere – außer Blindenhunde – mitbringt,
 - j) zur Unkrautbekämpfung Mittel verwendet, die eine Grundwasserverunreinigung oder Beschädigung der Bepflanzung anderer Gräber verursachen können.
3. als Gewerbetreibende entgegen § 9 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Bauteile unzulässig lagert,
4. entgegen § 33 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale, Einfriedigungen oder Abdeckungen errichtet oder verändert,
5. Grabmale, Einfriedigungen oder Abdeckungen entgegen § 35 Abs. 2 nicht fachgerecht befestigt oder fundamentiert,
6. Grabmale, Einfriedigungen oder Abdeckungen entgegen § 37 Abs. 1 nicht im Verkehrssicherem Zustand hält,

7. Grabmale, Einfassungen oder Abdeckungen entgegen § 36 Abs. 1 vor Ablauf der Ruhezeiten oder der Nutzungszeiten ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 8. Kunststoffe oder andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 37 Abs. 6 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 9. Grabstätten entgegen § 37 nicht ordnungsgemäß herrichtet und pflegt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 1.500, 00 € geahndet werden können. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 46 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Lorsch in der Fassung vom 22.06.2018 außer Kraft. §41 (Übergangsregelung) bleibt unberührt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Lorsch, 25.10.2022

Der Magistrat der Stadt Lorsch:

gez.
Christian Schönung
Bürgermeister

Neufassung:
beschlossen am 25.10.2022
ausgefertigt am 25.10.2022
veröffentlicht am 31.10.2022
in Kraft getreten am 01.11.2022